

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

| | |
|--------------------------|------------------|
| Nr. der Kleinen Anfrage: | KA 247/II |
| Eingangsdatum: | 12.05.2003 |
| Weitergabedatum: | 12.05.2003 |
| Fällig am: | 26.05.2003 |
| Beantwortet am: | 29.08.2003 |
| Erledigt am: | 05.09.2003 |

Marion Berning (CDU)

Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Minderjährige Alleinerziehende im Bezirk

Ich frage das Bezirksamt:

Ist dem Bezirksamt bekannt, wie viele minderjährige Alleinerziehende es im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gibt?

Wenn ja, wie ist deren Wohnsituation? Wohnen die jungen Mütter allein oder in einem betreuten Umfeld?

Welche Hilfen und Unterstützung bietet das Jugendamt den jungen Müttern an? Welche finanziellen Unterstützungen erhalten die jungen Mütter?

Wird ebenfalls Sorge getragen, dass die jungen Mütter einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung erfolgreich absolvieren können?

Wie lange betreut das Jugendamt diese jungen Mütter?

Marion Berning

Antwort des Bezirksamtes

unsere Abfragen im Standesamt, Landeseinwohneramt und dem hiesigen Gesundheitsamt haben ergeben, dass in allen drei Bereichen keine Erhebungen über minderjährige Alleinerziehende bestehen. Das Statistische Landesamt führt Daten unter dem Stichwort „Lebend Geborene von minderjährigen Müttern in Berlin nach Bezirken“. Danach wurden im Jahr 2001 (aktuellste erfasste Daten) im hiesigen Bezirk insgesamt 15 Kinder von minderjährigen Müttern gezählt. Zwei Mütter waren 14 Jahre alt, drei zwischen 15 und 16 Jahren, zwei zwischen 16 und 17 Jahren und acht junge Mütter zwischen 17 und 18 Jahren.

Die einzelnen Fragen möchte ich nun wie folgt beantworten:

Zu 1:

Nicht alle minderjährigen Alleinerziehenden sind dem Bezirksamt bekannt und werden „automatisch“ vom hiesigen Jugendamt betreut, es ist durchaus möglich, dass hier familiäre Selbsthilfe greift oder ein anderes Jugendamt zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Jugendamtes ist im SGB VIII geregelt:

Zuständig für die junge Mutter und deren Hilfebedarf ist in der Regel das Jugendamt, in welchem die Leistungsberechtigten, nämlich die Sorgeberechtigten der jungen Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies muss nicht zwangsläufig das Jugendamt des Bezirkes sein, in dem die junge Mutter ihren Aufenthalt hat.

Die minderjährige Mutter erhält mit der Geburt des Kindes, für welches sie bedingt durch die eigene Minderjährigkeit nicht die volle elterliche Sorge hat, gem. § 1673 BGB einen „Mitvormund“. Dies muss nicht zwangsläufig eine Amtsperson sein, auch Dritte – etwa ein Großelternteil des neugeborenen Kindes – kann zum Einzelvormund bestellt werden; d.h. dass möglicherweise nicht zwangsläufig das Jugendamt des Aufenthaltsortes von minderjähriger Mutter und Kind informiert ist.

Zur Zeit wird nur eine minderjährige, 1986 geborene, junge schwangere Frau im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Sie erwartet die Geburt ihres Kindes in ca. 2 Wochen und ist über den Träger Jugendaufbauwerk (JAW), „Haus Lankwitz“, Beethovenstraße 36 - 37, 12207 Berlin untergebracht.

Des weiteren leisten wir Jugendhilfe für insgesamt 7 weitere junge erwachsene Frauen mit jeweils 1 Säugling oder Kleinkind der Geburtsjahre 1982-1986:

| | |
|----------|-------------------|
| 2 Frauen | Geburtsjahr 1982 |
| 1 Frau | Geburtsjahr 1984 |
| 3 Frauen | Geburtsjahr 1985 |
| 2 Frauen | Geburtsjahr 1986. |

Zu 2:

Wie schon zu 1. ausgeführt, kann familiäre Selbsthilfe greifen. Es gibt aber auch Einrichtungen der Jugendhilfe im Bezirk für diesen Personenkreis, für den häufig ein anderes Jugendamt Kostenträger und damit verantwortlich für die Hilfe und deren Ausgestaltung ist.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe für diesen Bedarf sind:

1. Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
Mutter-Kind-Heim
Goethestraße 4 - 6
12207 Berlin
2. Jugendaufbauwerk (JAW)
„Haus Lankwitz“
Beethovenstraße 36-37
12207 Berlin

Zu 3:

Hilfe und Unterstützung des zuständigen Jugendamtes richten sich immer nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall und werden dementsprechend entschieden und bewilligt. Dieser Bedarf kann auch über die Volljährigkeit hinausgehen und wird dementsprechend geprüft, entschieden und gewährt.

Zu 4:

Sowohl § 27 i.V.m. § 34 KJHG als auch § 19 KJHG, welche die Grundlagen der Hilfestellung bilden, beinhalten ausdrücklich die Unterstützung im schulischen oder Ausbildungsbereich.

Zu 5:

Die Betreuung im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe ist abhängig vom individuellen Bedarf. § 19 KJHG beschränkt nicht das Alter der Mutter/des Vaters, sondern das Alter des Kindes, nämlich sechs Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto

Bezirksstadträtin für Jugend, Gesundheit und Umwelt